

Leitlinie Kompakt

Beschäftigung von Fachkräften zur Mitarbeit

nach § 25b Abs. 3 Nr. 8 HKJGB

Ziel der Regelung

Die Fachkraft zur Mitarbeit unterstützt das pädagogische Team im Kita-Alltag. Sie arbeitet ergänzend, ersetzt jedoch keine ausgebildete Fachkraft.

Vor dem Einsatz ist das Antragsformular der Kita-Fachaufsicht/Fachberatung einzureichen [Kita-Fachaufsicht & Fachberatung | LaDaDi](#).

1. Auswahl & Voraussetzungen

- Auswahl der Person erfolgt durch den Träger
- Empfohlen: Hospitation oder Praktikum bei unbekannten Bewerber*innen
- Voraussetzung: mindestens 6 Monate pädagogische Vorerfahrung (vgl. FAQs Kita Hessen) Häufig gestellte Fragen | Hessen Sozial).
- Verantwortung für die Eignung der Person liegt beim Träger

2. Fortbildung & Qualifizierung

- 160 Unterrichtsstunden erforderlich
 - Fortbildungsplan mit Antrag einreichen
 - Kosten trägt der Träger
- Inhalte der Fortbildungen:
- entwicklungspsychologische Grundlagen
 - Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
 - rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung
 - Rolle der Fachkraft zur Mitarbeit
-
- Präsenzfortbildungen bevorzugen
 - Online-/Selbstlernformate nur ergänzend
 - Fachfremde Inhalte (z. B. Erste Hilfe, Zahnpflege) werden nicht anerkannt
 - Nachweise über 160 Stunden bei der Fachaufsicht einreichen
 - der Träger stellt Bescheinigungen aus

3. Einarbeitung & Begleitung

- strukturierter Einarbeitungsplan
- feste Ansprechperson / Mentor*in
- regelmäßiger fachlicher Austausch
- Teilnahme an Dienstbesprechungen, Supervisionen und Teamfortbildungen

4. Einsatz im pädagogischen Alltag

- Einsatz nur gemeinsam mit bzw. unter Anleitung einer Fachkraft
- kein alleiniger Einsatz mit einer Gesamtgruppe
- Kleingruppenarbeit (4–5 Kinder) möglich bei Hör- und Sichtweite
- Einsatz richtet sich nach Vorerfahrung, Qualifikation und Fortbildungsstand

5. Pädagogische Verantwortung

- Gesamtverantwortung liegt bei einer ausgebildeten Fachkraft
- Fachkraft zur Mitarbeit arbeitet unterstützend und weisungsgebunden

6. Einsatzbindung & Wechsel

- Einsatz zunächst nur in der beantragten Einrichtung
- Wechsel innerhalb des Trägers mit Zustimmung des Jugendamtes möglich
- dauerhafte Anerkennung nach 3 Jahren Vollzeittätigkeit
- Anrechnung auf Mindestpersonalbedarf: maximal 30 %

7. Personalentwicklung

- fachliche Weiterentwicklung fördern
- Motivation zur weiteren Qualifizierung oder Ausbildung stärken